

An die Gemeinde Kastelbell-Tschars,  
Bauamt/Servicestelle



## Antrag um Ermächtigung für geringfügige landschaftliche Eingriffe

gemäß LGRL Nr. 9/2018 Art. 103 Abs. 11\* und D.LH. Nr. 33/1998 Art. 1 Bst. a), b), c), d), e) und f)

**Wichtige Hinweise:** Das vorliegende vereinfachte Ermächtigungsverfahren für „Bagatelleingriffe“ kann **ausschließlich innerhalb der Schwellenwerte gemäß D.LH. Nr. 33/1998 angewandt werden.** Wird ein Schwellenwert überschritten, so muss mit Bauprojekt die entsprechende Genehmigung der Gemeinde bzw. des Landes beantragt werden. Für alle Eingriffe, die im Zeitraum von fünf Jahren ab Erteilung der ersten Ermächtigung durch den Bürgermeister eingereicht werden, mit den bereits genehmigten Eingriffen in räumlichem und ursächlichem Zusammenhang stehen und insgesamt die Schwellenwerte überschreiten, kann dieses vereinfachte Ermächtigungsverfahren ebenso nicht angewandt werden.

### Antragsteller/Bauherr:

▲ Vor- und Nachname

▲ Geburtsdatum, Geburtsgemeinde und Steuernummer

▲ Adresse: Straße, Hausnummer, PLZ, Gemeinde

▲ Kontakt: Telefon/Mobiltelefon und E-Mail/zertifizierte E-Mail (PEC)

☐ in seiner Eigenschaft als rechtlicher Vertreter:

▲ Name, Rechtssitz und Steuernummer (Unternehmen, Körperschaft, Organisation, Verein usw.)

### ersucht um die Erteilung der Ermächtigung für folgenden Eingriff:

☐ **a) Bau von Wegen** (ausgenommen Almerschließungswege) mit einer Gesamtlänge bis zu 1.000 m, einer Kronenbreite bis zu 2,5 m und einer Geländeneigung bis zu 70 Prozent. Dabei dürfen keine Versiegelung erfolgen, ausgenommen die Verlegung von Spur- und Gittersteinen, und keine Brücken oder Mauern errichtet werden, ausgenommen Trockenmauern, Zyklopenmauern, Krainerwände aus Holz oder bewehrte Erden, jeweils bis zu einer Höhe von 2,5 m. Forstgutachten bei Walderschließungswegen.

Art des Weges (Beschreibung):

max. Länge des Weges (< 1.000 m):

max. Kronenbreite (< 2,5 m):

max. Geländeneigung (< 70%):

☐ Trockenmauer, ☐ Zyklopenmauer, ☐ Krainerwand aus Holz, ☐ bewehrte Erde

mit max. Mauerhöhe (< 2,5 m):

☐ **b) Erdbewegungen für die unterirdische Verlegung von Leitungen**, sofern die während der Bauzeit besetzte Fläche schmaler ist als 5 m. Bei Wasserleitungen muss die Wasserkonzession vorliegen.

|                                      |  |
|--------------------------------------|--|
| Art der Leitung (Beschreibung):      |  |
| Breite der besetzten Fläche (< 5 m): |  |
| max. Länge der Leitung:              |  |
| Rohrdurchmesser der Leitung:         |  |

☐ **c) Errichten von Stützmauern** in der Form von Trockenmauern, Zyklopenmauern, Krainerwänden aus Holz oder bewehrten Erden bis zu einer Höhe von 2,5 m im landwirtschaftlichen Grün.

☐ Trockenmauer, ☐ Zyklopenmauer, ☐ Krainerwand aus Holz, ☐ bewehrte Erde

|                                 |  |
|---------------------------------|--|
| Länge der Stützmauer:           |  |
| max. Höhe Stützmauer (< 2,5 m): |  |

☐ **d) Ablagerung von Aushubmaterial** von maximal 1.000 m<sup>3</sup> auf einer Fläche von 1.000 m<sup>2</sup>, sofern damit keine Nutzungsänderung verbunden ist.

|                                              |  |
|----------------------------------------------|--|
| Materialmenge (< 1.000 m <sup>3</sup> ):     |  |
| Betroffene Fläche (< 1.000 m <sup>2</sup> ): |  |

☐ **e) Materialentnahme** von maximal 200 m<sup>3</sup> auf maximal 500 m<sup>2</sup>, sofern damit keine Nutzungsänderung verbunden ist.

|                                            |  |
|--------------------------------------------|--|
| Materialmenge (< 200 m <sup>3</sup> ):     |  |
| Betroffene Fläche (< 500 m <sup>2</sup> ): |  |

☐ **f) Planierungen von Flächen** mit intensiver Landwirtschaftsnutzung unter 1.600 m Meereshöhe, sofern die Flächen insgesamt nicht mehr als 5.000 m<sup>2</sup> betragen oder die Hangneigung im Durchschnitt nicht mehr als 40 Prozent beträgt oder eine Nivellierung von nicht mehr als +/- 1 m vorgesehen ist.

|                                              |  |
|----------------------------------------------|--|
| Betroffene Fläche (< 5.000 m <sup>2</sup> ): |  |
| Hang-/Geländeneigung (< 40 %):               |  |
| max. Auftrag (< 1 m):                        |  |
| max. Abtrag (< 1 m):                         |  |

**Landschaftsgüter von herausragender Bedeutung, gesetzlich geschützte Gebiete sowie Natur- und Agrarflächen dürfen nicht ohne landschaftsrechtliche Genehmigung der Gemeinde bzw. des Landes verändert werden.** Davon ausgenommen sind nur jene Eingriffe, welche in Anhang A des Landesgesetzes Nr. 9/2018 „Raum und Landschaft“ aufgelistet sind und jene, welche unter die vorliegenden „Bagatelleingriffe“ fallen.

Für die **Schlägerung von Bäumen innerhalb des verbauten Ortskerns** bedarf es gemäß Art. 67 Abs. 3 des Landesgesetzes Nr. 9/2018 „Raum und Landschaft“ der **landschaftsrechtlichen Genehmigung der Gemeinde**.

**Trockenmauern, kulturhistorische Wege, Lesesteinwälle, Wasserwaale und Waalwege, Hecken und Baumgruppen, Flurgehölze und Ufervegetation sind geschützt.** Ihre Entfernung bzw. Veränderung unterliegt der landschaftsrechtlichen Genehmigung durch die Landesverwaltung. Gestattet ist die ordentliche Instandhaltung. **Untersagt ist die Zuschüttung oder Verrohrung von Wasserläufe und Gräben** (Landschaftsplan, Beschluss der Landesregierung Nr. 1247/2009).

**Die Rodung von Feldhecken, Flurgehölzen, Ufervegetation und Auwald ist verboten** (L.G. Nr. 6/2010).

**Der Antragsteller/Bauherr und, falls vorgesehen, der beauftragte Projektant/Techniker bzw. Fachmann/Installateur muss nach Abschluss der Arbeiten eine abschließende Erklärung einreichen, aus der hervorgeht, dass die Arbeiten fachgerecht ausgeführt wurden und den genehmigten Arbeiten entsprechen.**

#### Standort des Eingriffs:

▲ vom Eingriff betroffene Bauparzelle/n (Bp.) bzw. Grundparzelle/n (Gp.) in Katastralgemeinde (K.G.)

▲ Kulturart der vom Eingriff betroffenen Flächen

▲ gelegen in: Straße, Hausnummer, Ortschaft

#### Ergänzende Angaben/Beschreibung:

#### Sekretariatsgebühren:

Die Sekretariatsgebühren von 20,00 Euro sind an das Schatzamt der Gemeinde Kastelbell-Tschars einzuzahlen:  
Bankverbindung: Raiffeisen Landesbank Südtirol, IBAN: IT62G 03493 11600 000302050005.

**Stempelsteuer:**

▲ Identifikationsnummer und Datum der Stempelmarke  
(zu 16 Euro) für den vorliegenden **Antrag**

▲ Identifikationsnummer und Datum der Stempelmarke  
(zu 16 Euro) für die beantragte **Ermächtigung**

Der Antragsteller/Bauherr erklärt, dass die Verpflichtungen hinsichtlich der Einzahlung der Stempelsteuer erfüllt wurden, die oben angegebenen Stempelmarken ausschließlich für die oben genannten Dokumente verwendet werden und für etwaige steuerrechtliche Kontrollen aufbewahrt werden.

☐ Der Antragsteller erklärt, aufgrund folgender Gesetzesbestimmung, von der Stempelsteuer befreit zu sein:

**Der Antragsteller/Bauherr erklärt unter eigener Verantwortung:**

**Alle Angaben entsprechen der Wahrheit und sind feststell-/belegbar;** in Kenntnis der von Art. 75 und 76 des D.P.R. 445/2000 und vom Strafgesetzbuch vorgesehenen Sanktionen bei unwahren Angaben zu sein.

**Schutz der personenbezogenen Daten:**

Die Informationen der Gemeindeverwaltung zum Schutz der personenbezogenen Daten, im Sinne und nach Maßgabe der Artikel 12, 13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679, können direkt in den Gemeindeämtern eingesehen werden und können unter folgendem Link heruntergeladen werden:

Link: [www.gemeinde.kastellbell-tschars.bz.it/system/web/datenschutz.aspx?menuonr=218865994](http://www.gemeinde.kastellbell-tschars.bz.it/system/web/datenschutz.aspx?menuonr=218865994)

▲ Datum und Unterschrift des Antragstellers/Bauherrn

**beizulegende Dokumente:**

☐ Kopie der Identitätskarte des Antragstellers/Bauherrn

☐ aussagekräftige Fotodokumentation

☐ Luftbild/Orthofoto mit Markierung/Einzeichnung der betroffenen Flächen

☐ Auszug Mappenblatt mit Markierung/Einzeichnung der betroffenen Flächen

☐ weitere Unterlagen und/oder Erklärungen je nach Art und Umfang des Eingriffs

\* siehe **Art. 103 Abs. 11 Landesgesetz Nr. 9/2018 „Raum und Landschaft“**: Unbeschadet der in diesem Gesetz vorgesehenen Verfahrensvereinfachungen können die Eingriffe laut Art. 1 Abs. 1 Bst. a), b), c), d), e) und f) des Dekrets des Landeshauptmannes Nr. 33/1998 auf Antrag des Interessenten unmittelbar vom gebietsmäßig zuständigen Bürgermeister auch gemäß Art. 6 des Landesgesetzes Nr. 21/1996 genehmigt werden. Für diese Eingriffe bedarf es keiner darüberhinausgehenden Mitteilung, Ermächtigung oder Genehmigung. **Die Ermächtigung wird dem zuständigen Forstinspektorat übermittelt.**